

überreicht von



Automatischer Informationsaustausch per 1.1.2018

Die Schweiz wird basierend auf multilateralen Abkommen ab 1.1.2018 mit der EU und Australien Steuerdaten austauschen, die das Steuerjahr 2017 betreffen.

Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklariertem Vermögen im Ausland müssen damit rechnen, dass ab 1.1.2018 Informationen über diese Vermögen den Schweizer Steuerbehörden ungefragt übermittelt werden, da der Austausch gegenseitig erfolgt. Informationen über andere Vermögenswerte wie zum Beispiel Liegenschaften werden nicht übermittelt. Es ist aber nachvollziehbar, dass derjenige, der ein unbedeutendes Bankkonto in Spanien hat, vermutlich dort auch eine Liegenschaft besitzt.

Ausländische Liegenschaften werden in der Schweiz nicht besteuert, sondern sind nur für die Bestimmung des Steuersatzes relevant. Daten inländischer Bankkunden werden vorläufig nicht ausgetauscht.

Wer also über unversteuertes Vermögen im Ausland verfügt, tut gut daran, ei-

ne **straflose Selbstanzeige noch in diesem Jahr** ins Auge zu fassen. Denn sobald die Schweizer Steuerbehörden von den Daten wissen, ist die Selbstanzeige nicht mehr möglich. Wir unterstützen Sie gerne dabei. ■

Telefonische Referenzankünfte müssen wohlwollend sein

Eine Krankenschwester hatte nach ihrer Entlassung eine gerichtliche Auseinandersetzung, bei der sie obsiegte. Sie erhielt von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin das vom Anwalt formulierte Arbeitszeugnis.

Folgender Sachverhalt lag dem zugrunde: Als sich die Krankenschwester auf Stellen bewarb, musste sie feststellen, dass sie zwar regelmässig in die engere Auswahl kam, aber immer nach dem Einholen von Referenzen nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. Zwei potenzielle Arbeitgeberinnen bestätigten ihr, dass die frühere Arbeitgeberin äusserst negative Äusserungen erteilt hatte und es deshalb nicht zu einer Anstellung gekommen war.

Die Arbeitnehmerin klagte nun auf Schadenersatz einschliesslich Genugtuung und verlangte, dass der früheren Arbeitgeberin verboten wird, die negativen Referenzankünfte zu erteilen.

Das Bundesgericht hiess die Klage einschliesslich der Genugtuungsforderung gut. Die Begründung des Gerichtes lautete, dass aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sich nicht nur ein Anspruch auf ein schonendes und wahres Arbeitszeugnis ergebe. Vielmehr hätten auch Referenzankünfte diesen Grundsätzen zu folgen.

Verletzt die Arbeitgeberin diese Pflicht, liegt eine Vertragsverletzung vor, für die sie haftet. Denn Referenzen sind mündliche Arbeitszeugnisse und müssen mit den schriftlichen Zeugnisangaben übereinstimmen. (*Quelle: BGE 4A_117/ 2013 vom 31.7.2013*) ■

Konkurrenzverbot bei Kündigung während Probezeit kaum durchsetzbar

Ein eventuelles Konkurrenzverbot tritt auch bei einer Kündigung während der Probezeit in Kraft.

Es ist aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verbindlich:

- Der Arbeitnehmer muss vertieften Einblick in den Kundenkreis oder in die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens haben.
- Und die Verwendung dieser Kenntnisse müsste dem ehemaligen Arbeitgeber erheblich schaden können.

Dieses Schädigungspotenzial wird bei einer Kündigung in der Probezeit schwer nachzuweisen sein.

Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse sind limitiert

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob es zulässig ist, sämtliche Abschreibungen für zwei Luxusfahrzeuge zuzulassen oder ob ein «Luxusanteil» ausgeschieden werden muss.

Das Gericht bestätigte das Urteil der Steuerverwaltung, die eine Obergrenze von **Fr. 100'000** pro Fahrzeug für zugelassene Abschreibungen festlegte.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände sind gemäss Gericht nur geschäftsmässig zugelassen, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen. Das Argument der Kläger, dass die Fahrzeuge als Image-träger wichtig seien und hohe Sicherheit bieten

würden, liess das Gericht nicht gelten. Es fehle der enge Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck und die Fahrzeuge seien vor allem für die Befriedigung privater Bedürfnisse angeschafft worden. (Quelle: *BGE 2C_697/2014 vom 1.4.2015*) ■

Erbverzichtsvertrag auch bei Vorversterben gültig

Mit einem Erbverzichtsvertrag verzichtet ein potenzieller Erbe auf seinen Erbanteil. Dabei ist der Verzicht auf den Erbteil auch beim Vorversterben des Verzichtenden für die Nachkommen verbindlich.

Sofort-Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen möglich

Anlagegüter müssen abgeschrieben werden, damit die Wertverminderung abgebildet wird. Die Abschreibungsbeträge richten sich nach der Lebensdauer des Gutes und sind auf die Zahl der Lebensjahre aufzuteilen.

Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einem Merkblatt Normalabschreibungssätze publiziert, die auch in den Kantonen gelten. Werden höhere Abschreibungen getätigt, wird der Überabschreibungsbetrag entwe-

der aufgerechnet oder es erfolgt ein Ausgleichszuschlag, der zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet wird.

Vermeint lassen verschiedene Kantone jedoch auch eine Sofortabschreibung auf beweglichem Anlagevermögen zu. In diesen Kantonen besteht die Möglichkeit, von diesen Normalabschreibungssätzen abzuweichen. Im Anschaffungsjahr kann eine Abschreibung in der Höhe des Investitionsbetrages vorgenommen werden. Der Vorteil bei der Sofortabschreibungsmethode besteht darin, dass die Steuerersparnis im Investitionsjahr beansprucht wird.

Wir informieren Sie gerne über Möglichkeiten der Sofortabschreibung in Ihrem Kanton. ■

Nacht- und Sonntagsarbeit: Bewilligungspflicht für Kleinunternehmen?

Nacht- und Sonntagsarbeit sind in der Schweiz grundsätzlich verboten. Das Arbeitsgesetz bestimmt aber Situationen, unter denen das Unternehmen entsprechende Arbeitszeiten bewilligen lassen kann. Falls das Unternehmen an regelmässiger Nacht- und Sonntagsarbeit interessiert ist, ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig. Bei bloss vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit sind kantonale Behörden Ansprechpartner.

Kleinunternehmen sind von dieser Bewilligungspflicht **ausgenommen**, wenn für sie Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist.

Kleingewerbliche Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzes sind Betriebe, in denen neben dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Mitarbeiter, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, beschäftigt werden

Erschwerend kommt aber hinzu, dass die Voraussetzungen der Betriebsnotwendigkeit genau dieselben sind, wie jene für die Bewilligung.

Mit anderen Worten: nur jene kleingewerblichen Betriebe sind von der Bewilligungspflicht befreit, die ein Bewilligungsgesuch ohnehin bewilligt erhalten würden.

Kleingewerbliche Betriebe werden mit dieser Regelung immerhin insofern entlastet, als sie kein schriftliches Gesuch mit sämtlichen nötigen Angaben und Begründungen erstellen müssen. Da aber der bewilligenden Behörde bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein grosser Ermessensspielraum zukommt, führt die Nichteinholung einer Bewilligung zu einer relativ hohen Rechtsunsicherheit. ■

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Holding AG
Railcenter
Säntisstr. 2
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.